



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

## **Neue Coronaschutzverordnung der Landesregierung**

Mit Wirkung vom 04.05.2020 hat die Landesregierung NRW eine neue Verordnung zum Schutz gegen Neuinfizierungen mit dem Coronavirus erlassen. Die Verordnung fügen wir im Anhang bei.

Die wichtigsten Neuregelungen lauten wie folgt:

### **a) Grundsätzliche Regelungen für das Handwerk**

Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden eingehalten werden kann.

Insbesondere sind betrieblich veranlasste Fahrten auch mit mehreren Personen (unter Beachtung der BG Regeln) in Personenkraftwagen **zulässig**.

### **b) Versammlungen im eigenen Unternehmen**

- Die berufliche und gewerbliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen sowie der Dienstbetrieb von Behörden und anderen Einrichtungen sind **zulässig**, soweit in den §§ 2 bis 10, 12a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- **Versammlungen und Zusammenkünfte** sowie **interne Veranstaltungen** aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind mit Ausnahme von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.) **zulässig**.
- Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Das bedeutet:

Es sind Maßnahmen zu treffen, um

- Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeits-bezogen möglich zu vermeiden,
- Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
- Homeoffice ist so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen.
- Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und der Unfallversicherungsträger, also im Regelfall der BG BAU, zu berücksichtigen.

### **Kurzarbeitergeld: Hinweise zum Antragsverfahren**

Seitens der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit wird auf die folgenden „Fehlerquellen“ bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld (KUG) aufmerksam gemacht:

- Unbedingt zu beachten ist, dass der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten** bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden muss. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das KUG beantragt wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich. Bei einer verspäteten Antragsstellung kann kein KUG gewährt werden.
- Zu beachten ist auch, dass der Leistungsantrag und der Vordruck für die Abrechnungslisten vollständig ausgefüllt werden müssen. Unvollständig ausgefüllte Leistungsanträge und Abrechnungslisten zwingen die zuständige Agentur für Arbeit zu Rückfragen, wodurch sich die Bearbeitung des Leistungsantrages und die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes zwangsläufig verzögert.
- Wird der Leistungsantrag von dem das Unternehmen betreuenden **Steuerberater** bei der Agentur für Arbeit eingereicht, muss der Steuerberater gegenüber der Agentur für Arbeit seine Bevollmächtigung nachweisen. Eine einfache Ablichtung der Vollmachtsurkunde, die auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden kann, reicht aus und sollte dem Leistungsantrag stets beigefügt sein. Auch der fehlende Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung führt zu Rückfragen seitens der Agentur für Arbeit und verzögert die Bearbeitung des Leistungsantrags.

Für vertiefende Informationen fügen wir die ausführlichen „Hinweise zum Antragsverfahren für Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld“ der Bundesagentur für Arbeit im **Anhang** bei.

## Feiertage während der Kurzarbeit

Für den Fall, dass der Mitarbeiter an einem Feiertag ohne Kurzarbeit gearbeitet hätte, fällt die Arbeit an dem Feiertag nur wegen der Kurzarbeit, nicht aber wegen des Feiertages aus. Für diesen Tag ergeben sich deshalb keine Besonderheiten. Der Arbeitgeber hat den Mitarbeiter in Höhe des Kurzarbeitergeldes zu entlohnen und erhält das Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur erstattet.

## Werbekampagne auf ZDH-Ebene

Seit Jahren läuft eine bundesweite Werbekampagne über den ZDH. Interessante Infos für Betriebe finden Sie unter:

<https://handwerk.de/infosfuerbetriebe>

## Corona-Krise: Entlastende Maßnahmen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) entlastende Maßnahmen zu Gunsten derjenigen Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten. Die gesetzliche Frist der Unternehmen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleibt dabei nach § 325 HGB [>hier<](#) bestehen. Vorrübergehende Änderungen wurden für Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen geschaffen. Informationen zu den Änderungen erhalten Sie [>hier<](#).

## Corona-Virus: Telefonische Befunderhebung für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bis 18. Mai verlängert

Mit dieser Regelung durften Ärzte/-innen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese feststellen und dem Patienten per Post zusenden. Diese festgelegte Frist endete am 4. Mai 2020. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Verlängerung dieser Regelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut beschlossen und diese Regelung bis zum **18. Mai 2020** verlängert [>hier<](#).

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an [info@kh-bielefeld.de](mailto:info@kh-bielefeld.de)  
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter [www.kh-bielefeld.de](http://www.kh-bielefeld.de)